



Eingang: 03. Feb. 2016

Erl.am:
| Ø Mdt | Ø RSV | Ø Ggn. | | Post |
| z.K. | m.B.E. | m.B.R. | z.Z. | | E-Mail |

Landgericht Karlsruhe
2. Große Strafkammer

Beschluss

vom 28. Januar 2016

Strafsache gegen

1. [REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],
verheiratet, ohne Beruf, Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

[REDACTED]

2. **Simion** [REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],
verheiratet, ohne Beruf, Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Verteidiger:

RA Marc Jüdt, 76689 Karlsdorf

wegen räuberischer Erpressung u.a.

1. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die den Angeschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Gemäß § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens die Angeschuldigten einer Straftat hinreichend verdächtig erscheinen. Dies ist anzunehmen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung mit vollgültigen Beweismitteln wahrscheinlich ist (BGH NStZ-RR 2004, 227 bei Becker; OLG Düsseldorf NStZ-RR 2008, 348; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.10.2011 - 2 Ws 38/11 - juris; KK-Schneider, StPO, 7. Aufl., § 203 Rn. 3;), wobei es ausreicht, wenn mehr für als gegen eine Verurteilung spricht (OLG Düsseldorf a.a.O.; Schneider a.a.O. Rn. 4).

Bei Anlegung dieses Prüfungsmaßstabes ist vorliegend in sämtlichen angeklagten Fällen aus tatsächlichen Gründen ein hinreichender Verdacht zu verneinen.

- In den Fällen 1 und 2 beruhen die Anklagevorwürfe im Wesentlichen auf den Angaben der Zeugin [REDACTED]. Bei dieser Zeugin liegt sowohl nach den Angaben des Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] vom [REDACTED] 2011 als auch nach der anlässlich eines Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik in [REDACTED] gestellten ärztlichen Diagnose eine intellektuelle Minderbegabung sowie eine erhebliche Traumatisierung vor, die sich negativ auf ihre Aussagetüchtigkeit auswirken. Dementsprechend weisen die ohnehin sehr wenig konkreten Angaben der Zeugin in ihren beiden Vernehmungen - auch in zentralen Punkten des Geschehens - wesentliche Abweichungen auf. In ihrer Vernehmung vom [REDACTED] 2011 berichtete die Zeugin, dass ein „[REDACTED]“ - der später von ihr im Rahmen einer Lichtbildvorlage identifizierte Angeschuldigte [REDACTED] - in mehreren Fällen die in der Terminwohnung anwesenden Prostituierten geschlagen habe einschließlich der Zeugin, wenn sie nicht genügend „Geld angeschafft“ habe, und dass sie für ihre Aktivitäten als Prostituierte kein Geld, sondern lediglich „schöne Kleider“ sowie Verpflegung erhalten habe. Sie habe dem Angeschuldigten [REDACTED] ihre Einnahmen aus der Prostitution übergeben, der sie anteilig auf die „Mädchen“ und den Betreiber der Terminwohnung aufgeteilt habe. Dagegen bekunde-

te sie in ihrer Vernehmung vom 23.02.2012, dass sie ihre gesamten Einnahmen an zwei Prostituierte namens „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ in deren Begleitung sie von [REDACTED] nach Deutschland gereist sei, übergeben habe und diese ihre lediglich Kleidung gekauft hätten. Von Tötlichkeiten des Angeeschuldigten [REDACTED] berichtete sie in dieser Vernehmung nicht mehr, vielmehr gab sie an, dass sie den Angeeschuldigten auch in einer Diskothek angetroffen habe und er dort „mehrere Male versucht hatte, gut zu mir zu sein“. Dass sich diese einem Tatnachweis entgegenstehenden Unstimmigkeiten durch die besonderen Erkenntnismöglichkeiten der Hauptverhandlung aufklären lassen, ist angesichts der zumindest teilweise fortbestehenden Beeinträchtigung der Aussagetüchtigkeit sowie des seit den vorgeworfenen Taten mittlerweile verstrichenen erheblichen Zeitraums nicht zu erwarten.

Darüber hinaus stehen keine Beweismittel zur Verfügung, die geeignet sind, die den Angeeschuldigten belastenden Äußerungen der Zeugin entscheidend zu bestätigen. Zwar sind dem Angeeschuldigten [REDACTED] die ihm vorgeworfenen Taten aufgrund der Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung, die seine Einbindung in die Organisation der Prostitutionsgeschäfte sowie seine Brutalität belegen, durchaus zuzutrauen. Von den als Zeuginnen vernommenen Prostituierten berichtete jedoch keine von Tötlichkeiten des Angeeschuldigten gegen die Zeugin [REDACTED]. Auch dass die Zeugin [REDACTED] ihre Einnahmen an den Angeeschuldigten aushändigte, haben die Zeuginnen nicht bekundet.

- Auch im Fall 3 der Anklage besteht nicht der für eine Eröffnung des Hauptverfahrens erforderliche Verdachtsgrad. Zwar hat der Zeuge [REDACTED] in einer - sehr knappen - Schilderung von der erhobenen Geldforderung sowie der in diesem Zusammenhang ausgestoßenen Drohung des Angeeschuldigten [REDACTED] berichtet. Es bleibt jedoch in der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] offen, weshalb sich unmittelbar nach der Drohung „alle wieder ein bisschen beruhigt“ haben. Nicht auszuschließen ist, dass diese „Beruhigung“ auf einer Rücknahme der Forderung beruht, was zur Annahme eines strafbefreienden Rücktritts vom Versuch der Erpressung führen wür-

de. Dafür spricht, dass der Angeschuldigte und der Zeuge [REDACTED] nach diesem angeblichen Vorfall teilweise einvernehmlich zusammengearbeitet haben, etwa bei der Abholung [REDACTED] Prostituierten am Hauptbahnhof in Karlsruhe (Observationsbericht vom [REDACTED].2011 - Bd. I AS 457), oder sich zumindest gegenseitig über den Verlauf der Prostitutionsgeschäfte informiert haben (TÜ-Auswertung - Bd II AS 573, 579, 655).

Auch insofern stehen keine weiteren Beweismittel zur Verfügung, die die Anklagevorwürfe stützen könnten. Das im wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklage angeführte Telefonat zwischen der mutmaßlichen Tatbeteiligten [REDACTED] die ebenso wie der angebliche weitere Beteiligte [REDACTED] bislang nicht vernommen werden konnte, und dem Zeugen [REDACTED] hat keinen eindeutigen Inhalt und zudem erst 4-5 Monate nach der Tat stattgefunden, so dass es keine zuverlässigen Rückschlüsse zulässt. Die angeblichen weiteren Opfer der versuchten Tat, die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] haben keine Angaben zu diesem Anklagepunkt gemacht.

- Im Fall 4 haben die bisherigen Ermittlungen ebenfalls keinen hinreichenden Tatverdacht gegen die Angeschuldigten erbracht. Zwar haben die Tatzeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] die beiden Angeschuldigten anhand von Lichtbildvorlagen als die Personen identifiziert, die am Abend des [REDACTED]2011 gemeinsam mit der mutmaßlichen Täterin [REDACTED] die Tatwohnung aufgesucht haben sollen. Die Angaben der beiden angeblichen Tatopfer [REDACTED] und [REDACTED] widersprechen sich jedoch in einem zentralen Punkt. Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, dass die Angeschuldigten während des Tatgeschehens in der Tatwohnung zugegen gewesen seien, wobei allerdings auch sie nicht von einer über die bloße Anwesenheit hinausgehenden Beteiligung der Angeschuldigten berichtete. Nach Aussage der Zeugin [REDACTED] waren die Angeschuldigten dagegen gar nicht anwesend, als die gesondert Verfolgte [REDACTED] ihre Geldforderung geltend gemacht, anschließend die Zeugin [REDACTED] geschlagen und nachfolgend das Geld aus dem Schrank entnommen habe; vielmehr hätten die Angeschuldigten erst Stunden später die Wohnung gemeinsam mit [REDACTED] betreten, als diese noch einmal zurückgekehrt sei.

Ausreichende Beweismittel, die die belastenden Angaben der Zeugin [REDACTED] stützen könnten, stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere belegen die im wesentlichen Ermittlungsergebnis angeführten Telefonate lediglich die bestehenden Verbindungen zwischen dem Angeeschuldigten und [REDACTED] und ihr Zusammentreffen am Abend des [REDACTED] 2011, nicht jedoch die konkrete Beteiligung der beiden Angeeschuldigten an der an diesem Abend begangenen Tat. Es ist angesichts des Zeitraums von annähernd 5 Jahren, der seit Begehung der Tat mittlerweile verstrichen ist, auch nicht zu erwarten, dass sich die bestehenden Widersprüche im Rahmen einer Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung noch aufklären lassen.

- Im Fall 5 beruht der Verdacht der versuchten (Schutzgeld-) Erpressung im Wesentlichen auf der von den anwesenden Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] bekundeten abschließenden Äußerung des Angeeschuldigten [REDACTED] - „denkt auch an uns“ - , die von den Anwesenden als Drohung und zugleich als Zahlungsaufforderung verstanden worden sei. Eine ausdrückliche Zahlungsaufforderung wurde nach der übereinstimmenden Darstellung aller Zeugen allerdings nicht erhoben. Auch ansonsten haben sich keine tragfähigen Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, dass der - objektiv vieldeutigen - Äußerung des Angeeschuldigten [REDACTED] nach seiner Vorstellung dieser Inhalt beigemessen werden sollte. Vielmehr spricht der Umstand, dass der Angeeschuldigte [REDACTED] auf die vom Zeugen [REDACTED] bekundete konkrete Nachfrage, was es kosten würde und wie er bezahlen könne, nach der Darstellung dieses Zeugen abwiegend reagiert hat, gegen ein Erpressungsvorhaben des Angeeschuldigten. Darüber hinaus ist nach den bisherigen Ermittlungen unklar, ob der Angeeschuldigte [REDACTED] dessen Beteiligung nach der Darstellung der genannten Zeugen lediglich in der bloßen Begleitung des Angeeschuldigten [REDACTED] bestand, mit einem derartigen Vorhaben einverstanden gewesen wäre.

Schließlich bleibt offen, aufgrund welcher Umstände es „zu entsprechenden Zahlungen in der Folge tatsächlich nicht kam“. Auch vor dem Hintergrund der durch Observations- und Telekommunikationsüberwachungs-

maßnahmen belegten Zusammenarbeit des Angeschuldigten [REDACTED] und des Zeugen [REDACTED] ist daher jedenfalls ein Rücktritt vom Versuch der Erpressung nach derzeitiger Beweislage nicht auszuschließen.

- Im Fall 6 weisen die von der Staatsanwaltschaft angeführten Telefonate lediglich auf eine versuchte Erpressung hin. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die dem [REDACTED] auferlegte „Geldstrafe“ von 500.- EUR zumindest teilweise bezahlt wurde, vielmehr gibt es keinerlei Erkenntnisse über den weiteren Verlauf des Geschehens. Damit ist nachzeitigem Sachstand auch die nicht lediglich theoretische Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts nicht auszuschließen. Weitere Ermittlungsansätze sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde der [REDACTED] nicht identifiziert, so dass er bislang nicht als Zeuge vernommen werden konnte und auch in einer Hauptverhandlung nicht zum Tatnachweis beitragen könnte.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war daher in Ermangelung einer ausreichenden Verurteilungswahrscheinlichkeit abzulehnen. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Kraus
Vors. Richter am LG

Müller
Richter am LG

Görlitz
Richterin am LG

Ausgefertigt:

 Pfeiffer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

